



03/2016

# Mitteilungsblatt / Bulletin

29. Februar 2016

---

**Redaktionelle Berichtigung des Mitteilungsblattes 31/2015**

**Studien- und Prüfungsordnung  
des Masterstudiengangs Prozess- und Projektmanagement  
des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 13.03.2013, geändert am 18.03.2015**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

**Studien- und Prüfungsordnung  
des Masterstudiengangs Prozess- und Projektmanagement  
des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 13.03.2013, geändert am 18.03.2015 <sup>1</sup>**

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn und Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Studien- und –prüfungsplan
- § 5a Qualitätssicherung
- § 6 Prüfungsformen
- § 6a Prüfungsanmeldung und –abmeldung
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zweck und Struktur der Abschlussprüfung
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Kolloquium
- § 12 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 13 Abschlussgrad
- § 14 Abschlusszeugnis
- § 15 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht
- § 16 Inkrafttreten

**Anlage**

Studien- und Prüfungsplan

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht in der von der Hochschulleitung am 07.07.2015 bestätigten Fassung.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den weiterbildenden dualen Masterstudiengang Prozess- und Projektmanagement des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, gilt die Studienordnung für den Masterstudiengang Prozess- und Projektmanagement des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik der HWR vom 16.09.2009, geändert am 18.05.2011 und die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Prozess- und Projektmanagement des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik der HWR Berlin vom 16.09.2009, geändert am 18.05.2011 und 15.02.2012 mit der Maßgabe, dass § 17 durch § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung und § 15 Abs. 3 S. 2 durch § 13 Abs. 2 Satz 5 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung ersetzt wird.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Sie wird ergänzt durch die Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Prozess- und Projektmanagement des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Besondere Ziele des Studiengangs**

- (1) Der Masterstudiengang Prozess- und Projektmanagement ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Das Studium vermittelt den Absolventinnen und Absolventen wirtschafts-, rechts- und ingenieurwissenschaftliche sowie berufspraktische Qualifikationen.
- (2) Der Studiengang dient sowohl dem weiterführenden theoretischen Studium als auch der kritischen Reflexion der Wissensanwendung in der Praxis, die im Rahmen von mehreren Projektarbeiten, die gemeinsam mit und für Unternehmen durchgeführt werden, stattfindet.
- (3) Projekt- und Prozessabläufe in Unternehmen werden immer komplexer. Sowohl im Projektmanagement als auch im Prozessmanagement sind Kenntnisse der Steuerung aus ökonomischer, operativer, strategischer und rechtlicher Sicht essenziell für den Erfolg. Der Masterstudiengang vermittelt diese Kenntnisse für beide Sichtweisen und stellt zusätzlich Bezüge zwischen Prozess- und Projektmanagement her.
- (4) Der Masterstudiengang bietet durch seine stark interdisziplinäre Ausrichtung den Studierenden die Möglichkeit, Arbeitsfelder, Sichtweisen und Sprachgebräuche anderer Berufsgruppen kennenzulernen, zu verstehen und miteinander zu verknüpfen. Den Studierenden werden die unterschiedlichen Sichtweisen der zukünftigen Rollenvertreter vermittelt. Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs sind somit prädestiniert, eine Multiplikatorfunktion oder Führungspositionen im Unternehmen zu übernehmen.

## **§ 3 Studienbeginn und Zulassung zum Studium**

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Zulassung zum Studium wird in der gesonderten Zulassungsordnung des Studiengangs festgelegt.

- (3) Die Teilnahme am Studiengang ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte wird gesondert festgesetzt.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums**

- (1) Das Studium ist ein weiterbildendes duales Teilzeitstudium. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) In den ersten drei Semestern werden die Theoriemodule sowie die Studienprojekte gemäß § 6 durchgeführt. Das vierte Semester dient der Bearbeitung und Verteidigung der Masterarbeit. Die Lehrveranstaltungen sind seminaristisch organisiert. Im Rahmen der Module sollen in dafür geeigneten Bereichen nach Möglichkeit innovative Lehr- und Lernformen zur Anwendung kommen. Berücksichtigt werden sollten unter anderem:

- Fallstudien;
- Planspiele;
- Projektorientierter Unterricht;
- Internetgestützte Lernformen.

Zur Studienorganisation kann auch die Durchführung von Exkursionen und Studienfahrten gehören.

(3) Bei allen Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs besteht Anwesenheitspflicht. Sollten die Studierenden an mehr als 25 Prozent der Präsenzveranstaltungen eines einzelnen Moduls nicht teilnehmen, ist eine Teilnahme an der studienbegleitenden Prüfung nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Mit der Studiengangsleitung wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik der HWR Berlin beauftragt. Diese Studiengangsleiterin oder dieser Studiengangsleiter ist für die fachliche Weiterentwicklung des Studienangebots sowie gemeinsam mit der dualen Zulassungskommission für die Zulassung der Studierenden zuständig.

#### **§ 5 Studien- und -prüfungsplan**

(1) Der Studien- und Prüfungsplan, der als Anlage beigelegt ist, ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Im Studien- und Prüfungsplan sind Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende Leistungspunkte sowie zulässige Prüfungsformen festgelegt.

(3) Die Dokumentation und Anerkennung von erbrachten Studienleistungen erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Den Modulen und der Abschlussarbeit werden insgesamt 90 Leistungspunkte (Credit Points) zugeordnet, die durch das Bestehen aller Prüfungsanforderungen erworben werden.

#### **§ 5a Qualitätssicherung**

(1) Die Lehre wird einer regelmäßigen internen Evaluation durch eine Befragung der Studierenden unterzogen. Die Ergebnisse der Evaluation werden in den fachbereichsinternen Gremien und mit den Studierenden diskutiert und bei der Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnung berücksichtigt.

(2) Der Studiengang wird einer regelmäßigen externen Evaluation unterzogen.

## § 6 Prüfungsformen

- (1) Die Prüfungen bestehen aus studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussprüfung in Form der Masterarbeit und des Kolloquiums.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Lernziel des jeweiligen Moduls erreicht hat. In diesen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass er oder sie die Kompetenzen erworben hat, die den Studienzielen entsprechen.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen werden in folgenden Formen erbracht:
  1. Klausur (K):

Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob die Studierende oder der Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln kann.  
Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 60 bis 180 Minuten.
  2. Mündliche Prüfungen (M):

Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt hat und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche Praxis befähigt ist.  
Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungen sollen in der Regel 30 Minuten dauern, 20 Minuten jedoch nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.  
Mündliche Prüfungen können auch in Form von in den Kurs integrierten Präsentationen durchgeführt werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfende über die Notwendigkeit der Teilnahme eines Beisitzers oder einer Beisitzerin.  
Die Präsentation kann mit Zustimmung des Prüfenden auch als Gruppenreferat erbracht werden, wenn dies nach Art und Umfang des Themas sinnvoll erscheint.  
Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden anzufertigen und zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind den Studierenden am Prüfungstag bekannt zu geben.
  3. Seminararbeiten (SE):

Seminararbeiten haben das Ziel festzustellen, dass die Studierenden insbesondere zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur, mit Theorien, Ideen, Normen und Argumenten, zur kritischen Analyse empirischer Befunde und zur Lösung praxisbezogener Aufgabenstellungen befähigt sind. Die Themen der Seminararbeiten werden von den Prüfenden nach Möglichkeit in Abstimmung mit den Studierenden festgelegt und sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lehrinhalte beziehen. Die Seminararbeit soll in der Regel einen Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten.  
Die Seminararbeit kann mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenarbeit (mit höchstens zwei Studierenden) erbracht werden, wenn dies nach Art und Umfang des Themas sinnvoll erscheint. Der Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

4. Referat (R):  
Ein Referat umfasst die eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Referate dauern in der Regel 25 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.
5. Studienarbeit im Rahmen eines Studienprojektes (ST):  
Studienprojekte haben das Ziel festzustellen, dass die Studierenden in der Lage sind, eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitungen eines ausgegebenen Themas vorzunehmen, fachpraktische Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzuzeigen und Lösungsansätze anzubieten. Die Themenstellung des Studienprojektes wird durch eine hauptamtliche Lehrkraft der HWR Berlin in Abstimmung mit dem kooperierenden Unternehmen festgelegt. Dabei ist nach Möglichkeit die Interessenlage der oder des Studierenden zu berücksichtigen.  
Die Betreuung und Beurteilung der Studienarbeit wird von einem haupt- oder nebenberuflichen Mitglied des Lehrkörpers der HWR Berlin übernommen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Mitglied aus dem Kreis des hauptberuflichen Lehrkörpers einer anderen Hochschule oder eine Person, die die für die Prüfung erforderliche oder eine gleichwertige akademische Qualifikation besitzt, bestellt werden. Neben der Beurteilung wird eine fachkundige Stellungnahme vom Unternehmen verfasst, für den Fall, dass die Themenstellung vom Unternehmen angeregt wurde. Die Studienarbeit soll in der Regel einen Umfang von 30 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Das Thema ist von der oder dem Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mithilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde.  
Das Studienprojekt kann mit Zustimmung des Prüfenden auch als Gruppenarbeit (mit höchstens drei Studierenden) erbracht werden, wenn dies nach Art und Umfang des Themas sinnvoll erscheint. Der Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Modulbeschreibung kann für studienbegleitende Prüfungen verschiedene, auch kombinierte Prüfungsformen vorsehen. Sieht die Modulbeschreibung verschiedene oder kombinierte Prüfungsformen vor, regelt die oder der Modulverantwortliche, in welcher Form geprüft wird. Wird die Prüfungsleistung in Form von kombinierten Prüfungsformen erbracht, muss der Anteil der einzelnen Prüfungsform dem Anteil der Lehrveranstaltung angepasst sein. Bei verschiedenen und/oder kombinierten Prüfungsformen werden Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters den Studierenden mitgeteilt.

#### **§ 6a Prüfungsanmeldung und -abmeldung**

(1) Mit der Belegung eines Moduls gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen als angemeldet.

(2) Die Termine zur Ablegung der Prüfungen sowie von Wiederholungsprüfungen werden von der zuständigen Studiengangsleitung im Auftrag des Prüfungsausschusses mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

#### **§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel von dem haupt- oder nebenberuflichen Mitglied des Lehrkörpers der HWR Berlin bewertet, das die Lehrinhalte vermittelt hat. Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 können auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen

abgenommen werden, die keine Lehre ausüben, sofern sie mindestens eine durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben.

- (2) Die Note lautet
- |   |               |
|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 =         | sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = | gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = | ausreichend.  |

(3) Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüfenden bewertet, so wird die Note der Prüfungsleistung aus der Summe der Punkte berechnet. Bei verschiedenen und/oder kombinierten Prüfungsformen ist eine Gewichtung der Teilleistungen entsprechend den Angaben in der Modulbeschreibung möglich. Die Bewertung der Teilleistungen erfolgt in Punkten. Die Note der Prüfungsleistung der Modulprüfung wird aus der Summe der Punkte der Teilleistungen errechnet. Auf der Basis einer maximal erreichbaren Punktzahl von 100 Punkten lautet die Note in der Regel bei einer Punktzahl

von 96,0 oder mehr Punkten:	Note 1,0;
von 91,0 bis weniger als 96,0 Punkten:	Note 1,3;
von 86,0 bis weniger als 91,0 Punkten:	Note 1,7;
von 81,0 bis weniger als 86,0 Punkten:	Note 2,0;
von 76,0 bis weniger als 81,0 Punkten:	Note 2,3;
von 71,0 bis weniger als 76,0 Punkten:	Note 2,7;
von 66,0 bis weniger als 71,0 Punkten:	Note 3,0;
von 61,0 bis weniger als 66,0 Punkten:	Note 3,3;
von 56,0 bis weniger als 61,0 Punkten:	Note 3,7;
von 50,0 bis weniger als 56,0 Punkten:	Note 4,0;
von 0 bis weniger als 50,0 Punkten:	Note 5,0.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

## **§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungen können höchstens zwei Mal wiederholt werden. Die Abschlussprüfung in Form der Masterarbeit und des Kolloquiums kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet spätestens zu Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters statt.

(2) Über die Form der Wiederholungsprüfung gemäß § 6 Abs. 3 entscheidet die oder der Modulverantwortliche im Benehmen mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter.

## **§ 9 Zweck und Struktur der Abschlussprüfung**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bearbeiten, kritisch reflektieren und eigenständige Lösungsansätze entwickeln kann. Im Kolloquium soll der Prüfling zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, die Masterarbeit verständlich zu präsentieren. Durch die Beantwortung von Fragen soll der Prüfling das für die Erstellung notwendige anwendungsbezogene Wissen nachweisen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.

## § 10 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird von der Studiengangsleitung nach Abschluss des dritten Semesters vergeben. Die oder der Studierende schlägt in Absprache mit dem kooperierenden Unternehmen ein Thema vor. Thema und Zeitpunkt der Themenvergabe sind aktenkundig zu machen.
- (2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings als thematisch eigenständiger Themenbereich deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Studiengangsleitung die Bearbeitungszeit verlängern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, dass sie oder er an der Bearbeitung der Masterarbeit zwingend verhindert ist. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen. Der Umfang der Masterarbeit soll ohne Berücksichtigung der Anlagen mindestens 60 Seiten betragen, 100 Seiten jedoch nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten gemäß Absatz 2 vergrößert sich der Umfang entsprechend. Die Arbeit ist in fünf Exemplaren und in elektronischer Form beim Studienbüro einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtenden bewertet, die von der zuständigen Studiengangsleitung bestellt werden. Eine Gutachterin oder ein Gutachter ist aus dem Kreis des hauptberuflichen Lehrkörpers der HWR Berlin zu bestellen. In begründeten Ausnahmefällen kann an deren oder dessen Stelle auch ein Gutachtender aus dem Kreis des hauptberuflichen Lehrkörpers einer anderen Hochschule bestellt werden. Der zweite Gutachtende kann auch eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person sein, die keine Lehre ausübt und nach Möglichkeit den kooperierenden Unternehmen angehört. Dieser Gutachtende muss eine durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (6) Aus der Bewertung der Masterarbeit und der Bewertung des Kolloquiums wird eine Modulnote gebildet. Die Notenbildung erfolgt auf der Basis eines Punktesystems, bei dem maximal 100 Punkte vergeben werden. Bei der Masterarbeit sind maximal 80 Punkte und beim Kolloquium maximal 20 Punkte erreichbar.
- (7) Die Bewertung der Masterarbeit errechnet sich aus der Summe der Bewertungen der beiden Gutachtenden, wobei jeder Gutachtende maximal 40 Punkte vergeben kann. Für das Bestehen der Masterarbeit sind insgesamt mindestens 40 Punkte erforderlich, wobei jeder Gutachtende mit mindestens 20 Punkten bewertet haben muss. Hat nur ein Gutachtender die Masterarbeit mit weniger als 20 Punkten bewertet, bestellt die Studiengangsleitung einen Drittgutachtenden für die Bewertung der Masterarbeit im Rahmen der von den Gutachtenden vergebenen Punktzahl. Zur Berechnung der Modulnote werden ausschließlich die vom Drittgutachtenden vergebenen Punkte verdoppelt. Für das Bestehen der Masterarbeit müssen nach Verdopplung der Punktzahl der oder des Drittgutachtenden mindestens 40 Punkte berechnet worden sein. Für eine nicht bestandene Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung die Wiederholungsarbeit zu einer neuen Themenstellung vorzulegen. Die Bewertung der Wiederholungsarbeit erfolgt entsprechend § 10 Abs. 6 und 7. Die Punkte aus der nicht bestandenen Masterarbeit werden nicht berücksichtigt. Ist die Wiederholungsarbeit nicht bestanden, wird kein Kolloquium durchgeführt und die Gesamtnote „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben.

## § 11 Kolloquium

Ist die Masterarbeit bestanden, wird unverzüglich das Kolloquium durchgeführt. Der Vortrag und die Befragung sollen insgesamt 30 bis 60 Minuten dauern. Prüfende sind die Gutachtenden der Masterarbeit. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer oder sind beide Prüfende verhindert, so kann die Studiengangsleitung als Ersatz für den Gutachtenden einen zweiten Ersatzprüfenden bestellen. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

Die Bewertung des Kolloquiums errechnet sich aus der Summe der Punkte, die die Prüfenden festlegen, wobei jeder Prüfende maximal 10 Punkte vergeben kann. Beträgt die Summe nicht mindestens 10 Punkte, kann einmal ein Wiederholungskolloquium durchgeführt werden. Der Zeitpunkt dieser Wiederholungsprüfung wird von der Studiengangsleitung festgelegt. Bei der Bewertung des Wiederholungskolloquiums werden die Punkte aus dem Kolloquium nicht berücksichtigt.

Wird bei der Wiederholung des Kolloquiums keine mindestens auf „ausreichend“ lautende Beurteilung erreicht, so ist ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiengangs nicht möglich.

Über den Verlauf der mündlichen Abschlussprüfung führt der hochschulseitig Gutachtende ein Protokoll. Das Protokoll enthält die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfung; es ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

## § 12 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und wenn mindestens 90 Leistungspunkte erreicht wurden.

## § 13 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussprüfung wird der akademische Grad  
„Master of Arts“

verliehen.

## § 14 Abschlusszeugnis

Das Zeugnis enthält außer dem akademischen Grad eine Gesamtbewertung (Gesamtnote). Sie ergibt sich aus den Modulbewertungen als entsprechend den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulergebnisse. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 15 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Schriftliche Prüfungsleistungen, die Bewertungen von Prüfungsleistungen und die Niederschriften über Prüfungsverfahren werden vom Fachbereich Duales Studium Wirtschaft • Technik bis zum Ablauf von drei Jahren nach Ende der Masterprüfung aufbewahrt. Der Prüfling kann Einsichtnahme in die in Satz 1 genannten Unterlagen beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Ablegung der Prüfungsleistung schriftlich beim Fachbereich Duales Studium Wirtschaft • Technik gestellt werden.

## § 16 Inkrafttreten<sup>2</sup>

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

---

<sup>2</sup> Diese Vorschrift bezieht sich auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin 31/2015 vom 07.07.2015.

Anlage

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Prozess- und Projektmanagement			1. Sem			2. Sem			3. Sem			4. Sem		
Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Prüfungs-form	Ustd	LP	Abschluss-note in %	Ustd	LP	Abschluss-note in %	Ustd	LP	Abschluss-note in %	Ustd	LP	Abschluss-note in %
			1.1.01	<b>Strategisches Prozess- und Projektmanagement</b> unit 1: Prozess- und Projektmanagement aus strategischer Sicht unit 2: Strategische Steuerung durch Informationsmanagement unit 3: Prozess- und Projektmanagement -QM	Ku/oSE	5		5,556						
1.2.02	<b>Operatives Prozess- und Projektmanagement</b> unit 1: Projektmanagement in der Praxis unit 2: Organisation von Projekten und Prozessen	Ku/oR	4		4,444									
1.3.03	<b>Ökonomische Steuerung von Projekten und Prozessen</b> unit 1: Prozess- und Projektcontrolling unit 2: Risikomanagement von Projekten und Prozessen unit 3: ökonomische Steuerung	K	6		6,667									
1.4.04	<b>Studienprojekt I</b> unit 1: Praxisorientiertes wissenschaftliches Arbeiten I unit 2: Begleitseminar Studienprojekt I	STuR	6		6,667									
2.1.05	<b>Führung in Projekten und Prozessen</b> unit 1: Führung von Mitarbeitern in Projekten und Prozessen unit 2: Gestaltung des Wandels	Ru/oSEu/oM				8		8,889						
2.2.06	<b>Kunden- und Lieferantenmanagement, Produktionsprozess</b> unit 1: Kundenauftragsprozess und Integration der Geschäftsprozesse unit 2: Supply Chain Management und Produktionsprozesse	Ru/oSE				5		5,556						
2.3.07	<b>Finanzierung und quantitatives Risikomanagement von Projekten</b> unit 1: Projektfinanzierung unit 2: Risikomanagement bei der Unternehmens- und Projektfinanzierung	K				5		5,556						
2.4.08	<b>Studienprojekt II</b> unit 1: Praxisorientiertes wissenschaftliches Arbeiten II unit 2: Begleitseminar Studienprojekt II	STuR				6		6,667						
3.2.09	<b>Innovationsprozess, Produkt- und Technologieentwicklung</b> unit 1: Methodik des Innovationsprozesses unit 2: Produktentwicklungs- und Produktplanungsprozess unit 3: Rechtliche Aspekte des Ideenmanagements unit 4: Planspiel unit 5: Internationales Planspiel	Ru/oSE							8		8,889			
3.5.10	<b>Rechtliche Aspekte des Prozess- und Projektmanagements</b> unit 1: Vertragsrecht, Vertragsdurchsetzung und Verhandlungsführung unit 2: Vergaberecht unit 3: Arbeitsrecht	K							7		7,778			
3.6.11	<b>Wahlpflichtbereich *</b>	**							40	6	6,667			
3.4.12	<b>Studienprojekt III</b> unit 1: Praxisorientiertes wissenschaftliches Arbeiten III unit 2: Begleitseminar Studienprojekt III	STuR							6		6,667			
4.7.13	<b>Masterthesis und Masterseminar</b>	KQ										8	18	20
<b>Gesamt Ustd.</b>			760	236		252			264			8		
<b>Gesamt LP</b>			90	21		24			27			18		
<b>% der Abschlussnote</b>			100		23			27			30			20

Erläuterungen

Im 3. Semester gibt es ein Angebot von Wahlpflichtfächern, von denen der Studierende Veranstaltungen im Umfang von 6 LP auswählen muss  
Prüfungsleistung je nach angebotener Lehrveranstaltung

.

\*\*

Abkürzungen

Klausur K  
Kolloquium KQ  
Leistungspunkte LP  
Referat R  
Seminararbeit SE  
Studienarbeit ST  
Unterrichtsstunde Ustd